

GZ:

031/512 -2023/Dr.Meh/ev

Betreff:

Einwendung zum Verordnungsentwurf "Entwicklungsprogramm für den

Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie"

Bezug:

GZ: ABT13-14614/2023-4

Feldbach, am 06. Februar 2023

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Stempfergasse 7 8010 Graz



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit do. Schreiben vom 26.01.2023 wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum Verordnungsentwurf "Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie" eine Stellungnahme bzw. eine Einwendung abzugeben.

Die Stadtgemeinde Feldbach macht davon innerhalb offener Frist gebrauch und erhebt Einwendungen gegen die beabsichtigte Ausweisung der Vorrangzone Saaz, Anlage 2.25, Standort Gemeinde Paldau.

Zu deren Begründung wird wie folgt ausgeführt:

 Die Vorrangzone Saaz soll auf den in der Anlage 2.25 des Verordnungsentwurfes ersichtlichen Flächen errichtet werden. Diese befinden sich im Raabtal in einem Bereich, der dafür aufgrund seiner Gegebenheiten bzw. auch nach den Kriterien des Verordnungsentwurfes nicht geeignet ist.

Grundsätzlich ist der Intention des Gesetzgebers beizupflichten, derartige Anlagen im Bereich mit einer "baulich-technischen Vorprägung" bzw. im "unmittelbaren Anschluss an industriellgewerbliche Nutzungen" zu errichten, wie es den Erläuterungen zum aufgelegten Entwurf zu entnehmen ist. Als "vorbelastet" ist der gegenständliche Bereich ja nicht einzustufen, zumal es sich nicht um Deponie- oder Abbauflächen oder vergleichbare Flächen handelt.

Festzuhalten ist, dass die Erläuterungen festlegen, dass Vorrangzonen in folgenden Bereichen nicht errichtet werden dürfen:

- bei negativer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge oder des Landschaftscharakters
- bei nachhaltiger negativer Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes



AMTSDIREKTION

Sachbearbeiterin: Evelyn Vollstuber
Telefon: 03152/2202-203
Fax: 03152/2202-209
Email: vollstuber@feldbach.gv.at
www.feldbach.gv.at

-Tabach

Posteingang ABT13-314 Feb, 2023 10:38

- bei Hochwassergefährdung
- bei Vorhandensein von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Postulat der Erhaltung hochwertiger Bereiche für die landwirtschaftliche Produktion)
- bei Vorhandensein wichtiger Grünzonen
- bei Bedarf an Freiraumfunktion (Postulat des Freiraumschutzes)
- Vermeidung von Zerschneidungseffekten des Landschafts- und Naturraumes

Darauf bezugnehmend ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Ausweisung der Vorrangzone 2.25 diese wesentlichen Kriterien nicht berücksichtigt.

1. Das mit fruchtbaren landwirtschaftliche Böden ausgestattete Raabtal verläuft nach dem Heraustreten aus dem Bergland mit einer gewissen Breite in Richtung Burgenland. Es weist nur an wenigen Stellen umfassende bzw. vollständige Querdurchschneidungen auf, und zwar im Bereich der historischen Siedlungen/Orte Gleisdorf, Feldbach oder Fehring. Ansonsten ist der breite, freie Talboden mit kleineren Siedlungen charakteristisch. Selbst auf Höhe St. Margarethen und der durch die Errichtung der Umfahrungsstraße hervorgerufenen, teilweise ausufernden Bebauung ist noch keine Querdurchschneidung entstanden.

Im Bereich der beabsichtigten Ausweisung 2.25 würde nunmehr durch diese eine neue, künstlich geschaffene Querdurchschneidung des Raabtals entstehen. Der historisch gewachsenen Ortschaft Gniebing wurden durch die auf dem Gebiet der benachbarten Gemeinde Paldau gelegenen Bauvorhaben Nice-Shop und die Bebauung der Flächen rund um den Kreisverkehr (Tankstelle, Lebensmittelmarkt, Gastronomiebetriebe, Lagerhallen, Gewerbebetrieb, ...) wesentliche, unverhältnismäßige Flächen hinzugefügt. Zur Bebauung durch Nice-Shop ist festzuhalten, dass dieses 5- bis 6-stöckige Gebäude (von dem man hört, es würde sogar noch erweitert werden) als geradezu "gigantisch" zu bezeichnen ist und in einer völligen Unverhältnismäßigkeit zur Landschaft steht - ein echter Fremdkörper! Zur Bebauung im Bereich des Kreisverkehres ist festzuhalten, dass sich an besagter Stelle noch vor knapp zwei Jahrzehnten eine einfache Straßenkreuzung befunden hat. Diese wurde aufgrund ihrer Frequenz richtigerweise durch einen Kreisverkehr ersetzt, an welchen auch die in der 2. Etappe fertiggestellte Umfahrung Feldbach angebunden wurde. In der Folge entwickelte sich dort, zunächst in abgeschwächter Form, das, was unter dem Schlagwort "Kreisverkehrspolitik" in die jüngere Geschichte der Raumordnung eingegangen ist (Tankstelle, Einkaufsmarkt, Gastronomiebetrieb). In den letzten Jahren, als die Raumordnungsgesetze bereits reformiert waren - dies unter dem Postulat, das es derartiges künftig nicht mehr geben sollte(!), geschah noch einiges mehr: Es entstanden Lagerhallen, ein Gewerbebetrieb, dazu kamen noch die entlang der Straße errichteten Lärmschutzwände zum Schutz der wenigen verbliebenen Wohnobjekte.

Alles das hat für diesen Raum im Raabtal, der sich nicht im Anschluss an einen größeren Siedlungsraum befindet, sondern sich gleichsam selbständig, freistehend in der Landschaft, einzig festgemacht an einen Kreisverkehr, eine völlig atypische Entwicklung mit sich gebracht, woraus schon zu diesem Zeitpunkt eine Störung des Landschaftscharakters und des Landschaftsbildes bewirkt wurde. Außerdem gingen hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren, die gleichzeitig auch einen Grünraum sowie einen Freiraum bildeten. Durch den Bau von Nice-Shops wurde auch massiv in den Hochwasserabfluss eingegriffen bzw. wurde dieser nachhaltig verändert.

Posteingang ABT13-314 Feb, 2023 10:38

Sämtliche diese vorgenannten Auswirkungen bzw. laut Erläuterungen zum Auflageentwurf zu vermeidenden Faktoren würden nunmehr mit der beabsichtigten Ausweisung 2.25 noch deutlich gesteigert respektive potenziert. Vor allem würde der hintanzuhaltende Zerschneidungseffekt des Landschafts- und Naturraumes nunmehr vollständig hergestellt. Aus diesem Grund bzw. wegen der zahlreichen Wiedersprüche zu den vorgenannten Kriterien des Auflageentwurfs ist die Ausweisung 2.25 nicht zulässig.

2. Ein weiteres Mal ist auf die schon angesprochene "Kreisverkehrspolitik" zurückzukommen. Der Ortskern der Gemeinde Paldau befindet sich 5 km im südwestlicher Richtung des besagten Kreisverkehrs, der dazwischenliegende Raum im Tal entlang des Saazer Baches ist nur dünn besiedelt. Eine kleinere gewerbliche Bebauung befindet sich anschließend in westlicher Richtung des Ortskernes von Paldau.

Zu Beginn der Paldauer Bebauung im Bereich des Kreisverkehrs stammt die Errichtung eines Lebensmittelmarktes, dies sogar unter dem Aspekt, dieser würde (wie erwähnt: 5 km vom Ortskern entfernt!) "die Nahversorgung sicherstellen". Als "Meisterstück" der jüngeren Zeit kann die Etablierung von Nice-Shops angesehen werden. Dazu kamen in jüngster Zeit weitere Betriebe.

Dieser Vorgehensweise gilt es längst, jedenfalls aber jetzt, Einhalt zu gebieten, wie es ganz generell und auch im Detail von den Raumordnungsvorschriften festgelegt wird. Die Stadtgemeinde Feldbach darf nicht länger als Argument für das Bestehen bzw. zur Legitimierung dieser vom Ortskern von Paldau losgelösten Gewerbezone dienen, und gilt es, deren fortgesetzte Erweiterung hintanzuhalten. Somit ist die Gemeinde Paldau zu verhalten, diese großflächige Zone für Solarenergie im Anschluss an ihren Ortskern einzurichten, z.B. durch Erweiterung des westlich des Ortskerns bereits begonnenen Gewerbegebietes. Eben dieser Bereich wäre auch als Vorrangfläche für Solarenergie geeignet, oder man entschließt sich dazu, diese im südlichen Anschluss an den Ortskern zu errichten. Nicht einzusehen ist, dass nunmehr – nach Nice-Shops und der Gewerbezone am Kreisverkehr – auch noch diese Entwicklung an die Stadtgemeinde Feldbach sozusagen "angestückelt" werden soll. Diese Entwicklung wirkt sich nicht nur wirtschaftlich sondern in vielerlei Hinsicht nachteilig für die Stadt Feldbach aus, und zwar durch Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, Verbauung von Grünzonen und Freiraumflächen und so weiter.

3. Eine weitere zu nehmende Tatsache ist, dass die Stadtgemeinde Feldbach in Sachen Solarenergie – im Einvernehmen mit dem Land Steiermark – den Weg beschreitet, in ihrem Gebiet keine großflächigen Ausweisungen vorzunehmen sondern vorrangig die in ausreichendem Maße vorhandenen Dach- und Wandflächen für diesen Zweck zur Nutzung festzulegen. Eine entsprechende Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Feldbach ist bereits erfolgt.

Würde nunmehr in unmittelbaren Anschluss an das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Feldbach eine großflächige Ausweisung erfolgen, so würde die Stadt Feldbach sozusagen in eine "Argumentationsproblematik" gezogen – "Der Nachbar darf, ich nicht!", bzw. würde dadurch die Nachvollziehbarkeit unserer bereits rechtskräftig festgelegten Vorgehensweise unterlaufen. Dazu kommt, dass für die Bevölkerung eine Zuordnung der Flächen zur Gemeinde Paldau nicht erfolgen würde, da diese ja unmittelbar an Feldbach anschließen und der Paldauer Ortskern sich

in größerer Entfernung befindet. Vielmehr würde man annehmen, dass Feldbach nun doch eine großflächige Ausweisung tätigt bzw. hier eine Ausnahme vom Grundsatz, derartige Anlagen generell auf Dach- und Wandflächen anzubringen, gestattet hat

Zusammenfassend werden unter Hinweis auf die dargelegten Gründe und die mit einer Ausweisung verbundenen, äußerst negativen Auswirkungen auf die Stadtgemeinde Feldbach Einwendungen gegen die Ausweisung der Vorrangzone Saaz, Anlage 2.25, Standort Gemeinde Paldau, erhoben sowie beantragt, diese Flächen nicht auszuweisen.

Der Gemeinde Paldau bzw. dem Land Steiermark als Verordnungsgeber ist es unbenommen, an einem anderen Standort, der nicht in einem unmittelbaren nahen Verhältnis zur Stadtgemeinde Feldbach liegt bzw. unsere Interessen beeinträchtigt, eine solche Zone auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Billermeinde Feldbach

8330 Feldbach, Hauptplatz 13 Tel.: 03152/2202-0

Fax: 03152/2202-209
Ing Jose ber)iail: stadtgemeinde@feldbach.gv.at

NEUE STADT FELDBACH

TADTGEMEINDE FELDBACH

8330 Feldbach, Hauptplatz 13, Tel.: 03152/2202-0 stadtgemeinde@feldbach.gv.at, www.feldbach.gv.at







Bar freigemacht/Postage pald 8330 Feldbach Österreich/Austria

ABT 13 1 4. FEB. 2023

GZ.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Stempfergasse 7 8010 Graz